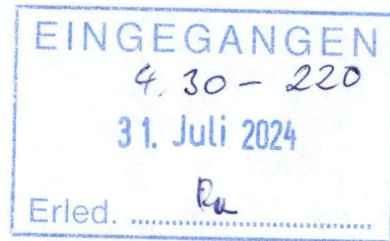


Sandmann, André
Juri-Gagarin-Ring 6
17036 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
- Wahlbehörde -
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg



An

Wahlbehörde
Gemeindewahlleiterin
Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Einspruch zur Wahl der Stadtvertretung vom 9. Juni 2024/ 14. Juli 2024

Ich lege hiermit Einspruch gegen die Wahl auf Grund der nicht ausschließbaren wahlbeeinflussenden Nichtbeachtung bzw. -umsetzung der Wahlgrundsätze lt. LKWG MV ein.

Insbesondere hatte diese, wie diese nach dem „Wahlzettelfehler“ umgesetzt wurde, Einfluss auf das Ergebnis der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Wahlgebiet 1 und deren Repräsentanz im Verhältnis aller drei Wahlbereiche.

Dies betrifft die Umsetzung folgender gesetzlicher Regelungen:

§ 2 LKWG M-V – Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung.

(1) Die Wahlen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

Die wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes 1 konnten nicht im gleichen Maße ihre Wahl zum Ausdruck bringen, wie die des Wahlgebietes 2 und 3. Somit konnte den Bestimmungen und der Intension der Gesetzgebung, wie in § 61 LKWG M-V – Wahlgebiet, Wahlbereiche und Wahlbezirke bei Kommunalwahlen und § 64 LKWG M-V – System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen formuliert, nicht gerecht werden.

Eine gleiche Beachtung und Gewichtung bei der Wahl und der Repräsentanz der gewählten Vertreterinnen und Vertreter konnte nicht gewährleistet werden. Dies soll bei Einteilung eines Wahlgebietes in mehrere Wahlbereiche jedoch durch die gleichzeitige Wahl unter gleichen Voraussetzungen erreicht sein. Wahlen werden auch deshalb auf einen Termin gelegt, um eine hohe Wahlbeteiligung zu erlangen und zu ermöglichen. Insbesondere die Wahlbeteiligung wurde maßgeblich beeinflusst durch die Separierung der Wahl im Wahlbereich 1. Ebenso muss auf die ungleiche Wahlwerbung hingewiesen werden. Insbesondere Parteien, welche bei den am 9.6.24 ebenfalls stattfindenden weiteren Wahlen teilnahmen, ließen deren nicht für die Nachwahl zutreffenden Werbungen bestehen, konnten somit einen Vorteil erlangen.

Die Behörde hatte nach § 44 LKWG M-V – Wahlen in besonderen Fällen den Spielraum und das Ermessen das Gebiet der beabsichtigten Nachwahlen auch auf das gesamte Wahlgebiet festzusetzen. Tat dies nicht, obwohl es erforderlich und durchaus ohne Zeitverlust und weitere Behinderung des Ablaufs möglich war, da ohnehin auf Grund eines gravierenden Fehlers in der Wahlvorbereitung der Nachwahltermin festzulegen war. Eine Erstreckung der Entscheidung auf die gesamte Stadt Neubrandenburg wäre von § 44 Absatz 2 LKWG ggf. doch gedeckt, da die Wahl nicht nur den Kriterien einer Nachwahl, sondern auch den der Kommunalwahlgesetzgebung gerecht werden muss.

Im Übrigen ist im § 45 LKWG M-V – Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in besonderen Fällen geregelt: (3) Eine Wahl nach § 44 muss, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, spätestens vier Monate nach der Feststellung der Notwendigkeit dieser Wahl stattfinden.

Weiterer wesentlicher Einspruchsgegenstand ist der formulierte Grundsatz freier Wahlen.

Was heißt, die wahlberechtigten Personen sollen ihre Wahlentscheidung ohne unangebrachte Einflussnahme fällen können. Bezüglich des Wahlaktes selbst wie auch der eigenen Vorbereitung darauf.

Die Entscheidung der separaten späteren Wahl eines Wahlbereiches, der ca. ein Drittel des gesamten Wahlgebietes ausmacht, hat Einflüsse erbracht. Im Wesentlichen geht es um den Umgang mit den Ergebnissen des Wahlvorganges vom 9. Juni 2024.

Bestimmungen gibt es hier im § 36 LKWO M-V – Wahlergebnis im Wahlbezirk (zu § 30 LKWG): (1) Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand vorbehaltlich des Absatzes 5 ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er entscheidet dabei über die Gültigkeit der auf den Stimmzetteln abgegebenen Stimmen. Über die Wahlhandlung sowie die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wird von der Schriftführung eine Wahlniederschrift aufgenommen.

Sowie:(3) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt.

Es ist davon auszugehen, dass dies für die Wahlbereiche 2 und 3 erfolgte.

Dann im § 37 LKWO M-V – Endgültiges Wahlergebnis (zu § 33 LKWG): (1) Der Gemeindewahlausschuss und der Kreiswahlausschuss treten binnen acht Tagen und der Landeswahlausschuss tritt binnen zehn Tagen nach der Wahl zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zusammen.

Eine Bekanntmachung ist dann erst vorgesehen.

Die einzelnen Ergebnisse der Wahlbereiche 2 und 3 wurden vor dem Nachwahltermin detailliert schriftlich nachlesbar veröffentlicht und damit interpretierbar. Dies erfolgte auch durch Medien. Die Veröffentlichung von den lt. § 36 LKWO M-V mündlich bekannt gemachten Ergebnisse, wie durch die Stadt Neubrandenburg vorgenommen, ist auf dessen gesetzliche Grundlage zu prüfen, u.a. ob dies einen Wahlfehler selbst darstellt.

Ein Einfluss entwickelte sich durch die Veröffentlichung der Ergebnisse. Ein Fakt auf den in der Begleitung der Wahlvorbereitung und -umsetzung mehrfach hingewiesen wurde.

Weiterhin steht in Frage, ob Folgendes korrekt umgesetzt wurde.

Weiterhin steht in Frage, ob Folgendes korrekt umgesetzt wurde.

§ 27 LKWO M-V – Bekanntmachung der Wahlvorschläge (zu § 21 LKWG): In der Bekanntmachung der Wahlvorschläge sind die Bewerberinnen und Bewerber in derselben Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel anzugeben. Weiter in § 22 LKWG M-V – Stimmzettel: (1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis oder Wahlbereich unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellt. (2) Die Bewerbungen oder Listen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt: 1. Bewerberinnen und Bewerber oder Listen, die für eine der an der letzten Wahl gleicher Art im Wahlgebiet beteiligten Parteien auftreten, in der Reihenfolge der von diesen Parteien bei dieser Wahl landesweit erreichten Stimmenzahl, 2. Bewerberinnen und Bewerber oder Listen, die für sonstige politische Parteien oder Wählergruppen auftreten, in alphabetischer Reihenfolge des Namens dieser Partei oder Wählergruppe.

Schaut man sich die Stimmzettel an, stellt man ein Durcheinander fest. Zum einen stehen die Listen nebeneinander, aber auch untereinander. Auf diesen sind diese nummeriert, jedoch nicht in der Reihenfolge gedruckt. In der Bekanntmachung der Listen und Kandidaten gab es eine Reihenfolge ohne Nummerierung.

Neubrandenburg, den 30. Juli 2024

André Sandmann